

Vorgesehene **Änderungen im Bestattungsgesetz Saarland:**

(Gesetzentwurf vom 29.04.2009)

Kurz zusammengefasst:

§ 8 Abs. 3: Auch Änderungssatzungen bedürfen nun der **Genehmigung** durch das zuständige Ministerium; dies galt bislang nur für die ursprüngliche Satzung - also einmalig.

§ 10 Abs. 1: Leichenhallen müssen einen **Obduktionsraum** haben. Dieser darf auch zur Aufbewahrung von Leichen verwendet werden.

§ 10 Abs. 2: klarstellende Verpflichtung zur Einhaltung von **hygienischen Standards** in Leichenhallen.

§ 11 Abs. 1: ausdrückliche Verpflichtung der Krematorien, ausschließlich Leichen in Särgen zu **verbrennen**, keine anderen Gegenstände; gesetzliche Widerrufsmöglichkeit für Genehmigungen zum Krematoriumsbetrieb eingeführt.

§ 13 Abs. 3: Rechte bei der/Pflichten zur Leichenschau werden auf **Ärzte im Bereitschaftsdienst** ausgeweitet.

§ 15 Abs. 7: Verbot für Verwandte ersten Grades, die **Leichenschau** durchzuführen.

§ 16 Abs. 1: Pflicht des **vollständigen** Ausfüllen des der Todesbescheinigung. (Ordnungswidrigkeit)

§ 17 Abs. 2: Pflicht zur **Auskunftserteilung** über Angehörige des Verstorbenen durch die Heimleitung.

§ 18: Ausdehnende Klarstellung bezüglich der **Kostentragungspflicht** bei der **vorläufigen Leichenschau**; Gebührenordnung für Ärzte ist für die Höhe der Kosten heranzuziehen;

§ 19 Abs. 1 S. 2: Ausnahmevorschrift zum Verbot **öffentlicher Ausstellung von Leichen**: keine Anzeige an die Polizei nötig bei Ausstellung in öffentliche Leichenhalle (so aber bei privaten Leichenhallen).

§ 22 Abs. 1: Klarstellung: Leiche darf ohne vorläufigen Totenschein beziehungsweise Todesbescheinigung weder in eine öffentliche noch in eine andere Leichenhalle **überführt** werden.

§ 26 Abs. 1: Einführung einer Bestattungspflicht von Stiefkindern, sonstigen Sorgeberechtigten und sonstigen Verwandten. Rückstufung des Partners/der Partnerin einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aus der **Liste der Bestattungspflichtigen** im Rang hinter Kinder und Eltern des Verstorbenen. Streichung des Vorrangs der älteren Person bei mehreren gleichrangigen Bestattungspflichtigen.

§ 26 Abs. 2: Bei Divergenz zwischen Sterbeort und Wohnort des Verstorbenen wird auf Kosten der Gemeinde des Sterbeortes die Bestattung angeordnet, wenn **kein Bestattungspflichtiger** vorhanden ist. Die Wohnortgemeinde trägt die weiteren Bestattungskosten.

§ 27 Abs. 4: Einführung eigenständiger Regelungen für die **ordnungsbehördliche Bestattung** und die **Sozialbestattung**. Bislang musste die Bestattung „würdig“ sein, nunmehr auch „angemessen“ und „ortsüblich“. Der Wille des Verstorbenen findet wie bisher Berücksichtigung. Bei Unbekannten nur Erdbestattung.

§ 32 Abs. 1: Einführung einer dreimonatigen **Beisetzungsfrist für Urnen**. Bislang war nicht vorgeschrieben, bis wann die Beisetzung einer Urne stattzufinden hatte.

§ 34 Abs. 3: Möglichkeit, **Urnen** aus leicht verrottbarem Material zu benutzen.

§ 36: **Urnenüberführung** nach Ausgrabungen nur mit Genehmigung des Ordnungsamtes. Nur noch bei einer **Umbettung** ist auch das Gesundheitsamt anzuhören. Einführung der bundesweit ersten ausdrücklichen Regelung zum Thema **Einäscherung einer zuvor erdbestatteten Leiche**.

§ 37: Aufhebung der Pflicht zur zweiten Leichenschau bei Beförderung einer Leiche ins Ausland.

§ 51: Anpassung der **Ordnungswidrigkeiten** an geänderte Vorschriften.

Königswinter, den 15.06.2009